

## Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Anker Andersen A/S

### I. Allgemeines

1. Alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung erfolgen ausschließlich zu unseren - des Lieferers - Verkaufsbedingungen, und zwar auch dann, wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt und wir zu dessen Bedingungen stillschweigen. Die Annahme unserer Lieferungen und Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
2. Vorführungen im Betrieb des Bestellers durch unsere Angestellten und Beauftragten erfolgen ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Wir übernehmen keinerlei Haftung für dabei etwa auftretende Schäden, es sei denn, der Schaden wurde durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht.
3. Für den Fall einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden ebenfalls, soweit nicht bei diesen ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Soweit die Parteien miteinander ein Pflichtenheft abgestimmt haben, ist dieses für die technische Aufgabenstellung des Auftrages allein maßgeblich.

### II. Angebot

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme.
2. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit. Er verzichtet ausdrücklich darauf, Vollstreckungsschutz zwecks Hinausschiebung oder Verweigerung der Zahlung in Anspruch zu nehmen.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
2. Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten und Katalogen sowie auf Typblättern sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
3. Konstruktions- und Formveränderungen behalten wir uns während der Lieferzeit vor, soweit dadurch der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden.

### IV. Preis und Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
4. Alle Nebenkosten der Lieferung, wie z.B. Transportkosten, Versicherungskosten, trägt der Besteller, soweit nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
5. Fälligkeits- und/oder Verzugszinsen werden in gesetzlich bestimmter Höhe berechnet.
6. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber unseren Ansprüchen steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

### V. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
4. Erwächst dem Besteller wegen einer von dem Lieferer zu vertretenen Lieferverzögerung Schaden, so ist der Besteller unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung  $\frac{1}{2}$  v. H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  % v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### **VI. Gefahrübergang und Entgegennahme**

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Der Kunde ist bei Lieferungen "ab Werk" zur Annahme einer Sendung verpflichtet, sobald ihm die Versandbereitschaft mitgeteilt ist; ansonsten bei Anlieferung. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten (z. B.: Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Nach Ablauf einer vom Lieferer gesetzten angemessenen Frist kann dieser, unbeschadet weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über den Liefergegenstand verfügen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen. Im Falle der ernsthaften endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist eine Fristsetzung entbehrlich.
4. Teillieferungen sind zulässig. Jede Teilleistung gilt als selbständiges Geschäft und kann vom Lieferer gesondert fakturiert werden.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Wie behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 20% des Vorbehaltsgutes, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
2. Mit der Übergabe trägt der Kunde das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der in unserem Vorbehaltseigentum verbleibenden Gegenstände. Das Vorbehaltseigentum ist von dem Besteller in ordentlichem Zustand zu erhalten und gegen Verlust und sonstigen Schäden ausreichend zu versichern. Dies ist uns auf Wunsch nachzuweisen. Wir sind nach erfolgloser Mahnung berechtigt, die Versicherung von uns aus auf Kosten des Bestellers zu veranlassen. Der Besteller tritt die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit an uns ab.
3. Eine etwaige Verarbeitung der gelieferten Gegenstände nimmt der Besteller in unserem Auftrag vor. Wir werden Eigentümer der neu hergestellten Sache. Der Besteller ist verpflichtet, diese mit Sorgfalt für uns zu verwahren.
4. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf über die Gegenstände ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht verfügt werden. Sie dürfen nicht verkauft, verpachtet, verliehen oder verpfändet werden. Der Besteller tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche aus einer etwaigen Veräußerung, dem Verlust oder der Beschädigung unseres Eigentums an uns ab. Sollte Miteigentum bestehen, ist ein dem Wert unseres Miteigentumsanteils entsprechender erstrangiger Teilbetrag an uns hiermit abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.

5. Der Besteller ist vorbehaltlich eines jederzeit zulässigen Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, jedoch gelten erfolgte Zahlungen als für uns vereinnahmt. Wir sind jederzeit zum Einzug der Forderungen berechtigt und können jederzeit die Benennung der Drittschuldner und die Aushändigung von Abtretungsanzeigen verlangen. Erfolgt eine Finanzierung des Kaufpreises, so tritt der Besteller zur Sicherung unserer sämtlichen Ansprüche gegen ihn schon jetzt sein Anwartschaftsrecht auf Übertragung des Eigentums gegen das Finanzierungsinstitut an uns ab, und zwar bis zur vollen Befriedigung unserer Forderungen gegen ihn.
6. Pfändungsversuchen oder sonstiger Zugriffen Dritter gegen unser vorbehaltenes Eigentum oder Miteigentum oder gegen die an uns abgetretenen Ansprüchen und Rechte ist vom Besteller sofort zu widersprechen. Er hat uns sofort hierüber zu unterrichten. Aufwendungen zur Erhaltung unserer Rechte gegenüber Dritten trägt der Besteller. Der Besteller räumt uns ausdrücklich das Recht ein, zwecks Besichtigung, Rückholung und Sicherstellung unserer Ware jederzeit die Räume des Bestellers und die Baustelle zu betreten. Wir dürfen auch dann die von uns gelieferte Ware ausbauen, wenn diese mit den Fundamenten, dem Gebäude, Maschinen oder Anlagen, die im Eigentum des Bestellers stehen, fest verbunden sind.
7. Unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Bestellers sind wir bei Zahlungsverzug des Kunden ferner berechtigt, die Ware durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Soweit wir die Höhe des Verkaufs- und Verwertungskosten nicht anderweitig nachweisen, sind wir berechtigt, diese pauschal mit 15 % des Verkaufserlöses dem Besteller in Rechnung zu stellen. Ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausbezahlt.
8. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so haben wir das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und Ablauf der damit verbundenen angemessenen Frist herauszuverlangen. Der Kunde nimmt die notwendigen Mitwirkungshandlungen vor. Dies gilt auch dann wenn sich der Gegenstand im Besitz eines Dritten befindet.
9. Der Kunde verzichtet uns gegenüber auf die Einwendung, dass der Kaufgegenstand zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes oder seiner sonstigen beruflichen Tätigkeit dient.
10. Wird die gelieferte Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes des Bestellers, ist er verpflichtet, uns eine Grundschuld in Höhe des Betrages von 120 % unserer jeweiligen Forderungen auf dem Grundstück zu bewilligen, in das unsere jeweiligen Waren eingebaut wurden. Sind unsere Waren auf mehreren Grundstücken des Bestellers eingebaut, hat der Besteller auf allen betroffenen Grundstücken eine entsprechende Grundschuld zu bewilligen. Werden die Waren auf Weisung des Bestellers auf einem anderen, dem Besteller nicht gehörenden Grundstück eingebaut, ist der Besteller verpflichtet, uns durch Sicherungsübereignung eigener anderer Vermögenswerte bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten entsprechend zu sichern. Die sicherungsübereigneten Waren müssen daher einen Wert von 120 % unserer Forderung haben.
11. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten bei Wiederverkäufern. Wer als Wiederverkäufer bestellt, darf im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen, wenn er sich in gleicher Weise das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehält. Der Wiederverkäufer tritt schon jetzt alle Ansprüche, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, an uns ab und ist verpflichtet, uns diese auf Aufforderung vollständig zu bezeichnen. Solange der Wiederverkäufer seinen Verpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, darf er seine Forderungen selbst einziehen. Andernfalls können wir verlangen, dass er dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wir sind dann auch berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen, bis unsere Ansprüche

erfüllt sind. Zu unserer Sicherung gelten alle Ansprüche aus einem Finanzierungsvertrag als an uns abgetreten. Zieht der Besteller (unser Kunde) die sich aus der Weiterveräußerung ergebende Forderung ein, so haftet er uns gegenüber als Treuhänder. Bei Auslandslieferungen hat der Besteller auf seine Kosten alle Handlungen zur Begründung der Rechtsform vorzunehmen, die dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht entsprechen oder ihm am nächsten kommen.

#### **VIII. Haftung für Mängel der Lieferung**

Für Mängel des Liefergegenstandes einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich an uns zu richten.
2. Alle mit Mängeln behafteten Teile werden nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ziffer 3 entweder unentgeltlich ausgebessert oder neu geliefert. Der Kunde hat uns für Nachbesserungen, Neulieferungen oder Änderungen eine angemessene Zeit und ggf. Gelegenheit zu einer Nachbesserung vor Ort zu gewähren.
3. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Kunde nach erfolglosem Ablauf einer uns angemessenen Frist mit Ablehnungsandrohung des Recht, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen.
4. Wir haften unbeschadet der Regelung unter Ziffer IX. nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die eintretenden Schäden abzusichern.
6. Auch für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind, haften wir nicht:  
ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, insbesondere Überlastung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignetes Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische elektrochemische oder physikalische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch uns zurückzuführen sind.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrübergang.
8. Teile, die von uns im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht werden, gehen mit dem Ausbau in unser Eigentum über.
9. Werden vom Kunden oder von Dritten ohne unsere vorherige Einwilligung Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen, entstehen hierfür uns gegenüber keine Gewährleistungsansprüche.

#### **IX. Weitergehende Haftung**

1. Nicht in diesen Bedingungen geregelte Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur in dem nachfolgend geregelten Umfang zu:

2. Sofern wir fahrlässig oder vertragswidrig eine Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt; wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren und eine entsprechend höhere Deckungssumme zu vereinbaren, sofern der Kunde die hierfür erforderlich Mehrprämie zahlt.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszweckes gefährdet bzw. unmöglich ist; die Haftung ist insofern jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, wenn nicht einer der vorgenannten Fälle gegeben ist. Die Haftungsbeschränkung gilt weiter nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

#### **X. Abtretungsverbot**

Ansprüche des Kunden uns gegenüber dürfen nicht abgetreten werden.

#### **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Auf sämtliche vertraglichen Beziehungen zwischen dem Lieferant und den Bestellern findet das dänische Recht Anwendung, und mit Ausnahme des in Ziffer VII. vereinbarten Eigentumsvorbehalts, auf den ausschließlich das deutsche materielle Recht Anwendung findet.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung des Lieferers zuständig ist. Der Lieferant ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

#### **Anker Andersen A/S**

Stand Jan. 2007